
1. Wassersportverein Lausitzer Seenland e.V.

Stell- und Liegeplatzordnung (StLiPO)

§1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für alle Stell- und Liegeplätze, welche dem 1. WSV Lausitzer Seenland e.V. (WSVLS) gehören, sowie für alle Wasserliegeplätze (WLP) welche durch den WSVLS betrieben werden und zur Nutzung von Vereinsmitgliedern und Dritte mit Gültigen Nutzungsvertrag freigegeben sind.

§2 Geltungsdauer

Diese StLiPO gilt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Geltungsdauer ist unbegrenzt. Die StLiPO kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung verändert, geändert oder angepasst werden.

§3 Vergabe von Stell- und Liegeplätzen

Die Vergabe von Stell- und Liegeplätzen erfolgt nach Verfügbarkeit. Ein Anspruch auf Vergabe eines Stell- oder Liegeplatzes besteht nicht. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Dauer der Mitgliedschaft. Maßgebend ist das Datum des Aufnahmeantrags. WLP werden an Segler mit Antrag auf WLP sowie Motorbootfahrer mit Antrag auf WLP vergeben. Mindestens 50% der vorhandenen WLP werden an Segler vergeben. Sollten die 50% nicht erreicht werden, können freie WLP an Gastlieger saisonweise vergeben werden. Nimmt ein Mitglied seinen erworbenen Anspruch auf einen Stell- oder Liegeplatz nicht wahr, verfällt dieser nicht. Er hat jedoch keinen späteren Anspruch auf einen bereits vergebenen Stell- oder Liegeplatz. Die erneute Vergabe erfolgt dann entsprechend der Verfügbarkeit und Dauer der Mitgliedschaft. Das Anrecht auf einen Stell- oder Liegeplatz kann von seinem Inhaber auf Familienangehörige 1. Ordnung oder Lebenspartner übertragen werden, sofern der Begünstigte mindestens 3 Jahre Vereinsmitglied ist.

§4 Verteilung der Stell- und Liegeplätze

Der Vorstand registriert die aktuellen Ansprüche, Bootstypen / Bootsgrößen / Caravanlängen der nach §3 berechtigten Mitglieder zum Stichtag (jeweils 31. Dezember des Vorjahres). Die nach §3 berechtigten Mitglieder beantragen jährlich neu die aktuellen Ansprüche beim Vorstand bis zum Stichtag. Der Vorstand erarbeitet, beschließt und veröffentlicht die Verteilung der Stell- und Liegeplätze bis

zum 31. März des lfd. Jahres im Mitgliederbereich der Webseite des Vereins. Es erfolgt daraufhin unmittelbar die Rechnungslegung. Die Verteilung der verfügbaren Stell- und Liegeplätze erfolgt dabei grundsätzlich nach a) Dauer der Mitgliedschaft der nach §3 berechtigten Mitglieder, b) aktuellen Anspruch und c) Bootstyp / Bootsgröße / Caravangröße zur Berücksichtigung technischer und ästhetischer Gesichtspunkte. Die Inanspruchnahme der Stell- und Liegeplätze für das lfd. Jahr kann nach Geldeingang auf dem Vereinskonto entsprechend der veröffentlichten Verteilung der Stell- und Liegeplätze erfolgen. Bei noch offener Forderung bis zum 01. Mai des lfd. Jahres erlischt der Anspruch.

§5 Haftpflichtversicherung

Das Befahren der Hafenanlage ist nur mit Haftpflicht versicherten Booten gestattet. Liegeplatzinhaber haben eine Kopie des aktuellen Versicherungsnachweises der Haftpflichtversicherung ihres Bootes beim Hafenmeister zu hinterlegen. Gleiches gilt für Boote mit Landliegeplatz und Caravans, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen und versichert sind. Gäste erklären durch Unterschrift dem Hafenmeister, dass eine Haftpflichtversicherung für ihr Boot vorliegt.

§6 Vermietung ungenutzter Liegeplätze

Wird ein WLP über einen Zeitraum von 14 Tagen und länger nicht durch den Inhaber genutzt (Anzeigepflicht des Liegeplatzinhabers), hat der Hafenmeister (bis zu 2 Wochen) oder der Vorstand (ab 2 Wochen) das Recht diesen WLP an andere Mitglieder und Gäste zum Wohle der Vereinskasse entsprechend der Finanzrichtlinie zu vermieten. Eine Untervermietung durch den Liegeplatzinhaber ist ausdrücklich untersagt. Benötigt der Liegeplatzinhaber seinen Platz, muss er dies vorher rechtzeitig (mindestens 24 Stunden bei einem Leerstand von bis zu 4 Wochen bzw. von 7 Tagen bei einem längeren Leerstand) beim Hafenmeister anzeigen.

§7 Abweichungen und Streitigkeiten

Der Vorstand wird immer bemüht sein, einen durch ein Mitglied einmal erworbene Stell- und Liegeplätze für dieses Mitglied vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf einen Stell- oder Liegeplatz ergibt sich jedoch nicht. Einem Mitglied, welchem ohne sein eigenes Verschulden, der Stell- oder Liegeplatz genommen werden muss, wird der nächste verfügbare Stell- oder Liegeplatz angeboten. Betrifft dies mehrere Mitglieder erfolgt die Vergabe nach §4. Der Vorstand hat weitergehend das Recht einem Mitglied seinen Stell- oder Liegeplatz abzuerkennen, wenn wichtige Gründe gemäß Satzung §6 Abschnitt 7 vorliegen. Auch können Stell- oder Liegeplätze durch Änderung der zur Vergabe an Mitglieder bereitgestellten Liegeplätze (Wasserwanderrastplatz) oder durch höhere Gewalt wegfallen. Der Vorstand hat das Recht, zum Wohle des Vereins, verfügbare Liegeplätze abweichend von dieser Verordnung zu vergeben. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit notwendig.

§8 Haftungsfreizeichnung

Die Benutzung der Stell- und Liegeplätze, der Stege, der bewirtschafteten Flächen und aller Einrichtungen des WSVLS erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Der Nutzer / das Mitglied haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Schadenersatz für einen Verlust oder Beschädigung von Boot, Caravan, Trailer oder Slipwagen. Der Verein wird durch den Schaden verursachenden Nutzer / Mitglied gegenüber Dritten von der Haftung unter Berücksichtigung der Verpflichtung zum Halten einer Haftpflichtversicherung gemäß §5 freigestellt. Der WSVLS haftet nicht für Gegebenheiten die eine Nutzung der Stell- oder Liegeplätze wegen Naturgewalten, Naturkatastrophen sowie den Betrieb der Anlagen aufgrund behördlicher Auflagen oder behördlichen Einschreitens verhindern oder einschränken.

§9 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht berührt. Über alle Sachverhalte die über die Regelungen dieser Ordnung hinausgehen oder durch Lücken oder unwirksam werden einzelner Regelungen in dieser Ordnung zu klären sind, entscheidet der Vorstand nach Antrag eines Betroffenen.